



DR. ULRICH BARTHELME

RECHTSANWALT & NOTAR

Dr. Ulrich Barthelme
Steuer-Nr. 15 015 050 78

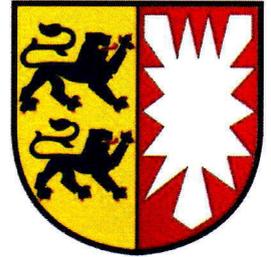
Rathausstraße 6
24960 Glücksburg

Tel: 04631 444 75 66
Fax: 04631 444 84 60
Handy: 0151 1274 5052

www.ra-barthelme.de
kontakt@ra-barthelme.de

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Barthelme · Rathausstr. 6 · 24960 Glücksburg

Förde-Yacht-Club e.V.
c/o Gert Franz Robens
Am Schloßsee 5
24960 Glücksburg



22.10.2019

mein Zeichen: 203/19 DB01 Dr. B
Förde-Yacht-Club e.V. wg. Darlehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit fasse ich unser Beratungsgespräch vom 21.10.2019 nochmals wie folgt zusammen.

Der Förde-Yacht-Club e. V. beabsichtigt, den Hafen einer Grundsanierung zu unterziehen und hat zu diesem Zwecke ein Darlehen in Höhe von ca. 250.000,00 € aufgenommen. Sie baten mich um Überprüfung, ob diese Vorgehensweise von der Vereinssatzung respektive der Eigentümergemeinschaftsordnung gedeckt ist. § 14 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Dabei obliegt dem Gesamtvorstand die Geschäftsführung. Eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis sieht die Satzung nicht vor.

Auch sieht Nr. 5 der Eigentümergemeinschaft Ordnung vor, dass zu den Aufgaben der Verwaltung auch die Erhaltung der Anlagen einschließlich der laufenden Unterhaltung und der erforderlichen Reparaturen nach Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit gehören. Auch diese Regelung be-

sagt eindeutig, dass der Vorstand zur Aufnahme eines Darlehens zwecks Hafensanierung berechtigt ist.

§ 26 BGB sagt aus, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes grundsätzlich unbeschränkt ist. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäfte, die auch für Dritte erkennbar ganz außerhalb des Vereinszwecks liegen. Ein solcher Fall liegt durch die Aufnahme des Darlehens allerdings nicht vor. Die Vertretungsmacht ist dabei durch die Satzung beschränkbar. Auch dies ist hier nicht erfolgt.

Damit steht fest, dass die Aufnahme des Darlehens durch den vertretungsberechtigten Vorstand von der Satzung sowie der Eigentümergemeinschaftsordnung gedeckt war und ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und erlaube mir abschließend, meine Gebührennote für die Erstberatung mit der Bitte um Ausgleich zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Barthelme
Rechtsanwalt